

22. IX. **2461. Auslieferung (Polizeitranport).** Nach Einsicht eines Antrages der Justizdirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Auslieferung des Walter Alfred Dolder, von Schangnau, Kanton Bern, geboren am 6. März 1901, Chauffeur, geschieden von Elise geb. Matter, wohnhaft Neufrankengasse 9, in Zürich, seit 18. September 1936 in der kantonalen Polizeikaserne im Polizeiverhaft, an das Regierungsstatthalteramt Aarwangen, in Langenthal, zum Zwecke der Durchführung der für seine Einweisung in eine Arbeitsanstalt auf die Dauer eines Jahres notwendigen Administrativmaßnahmen wegen Arbeitsscheu und Vernachlässigung der Elternpflichten wird bewilligt.

II. An den Regierungsrat des Kantons Bern ist zu schreiben:

Unter Bezugnahme auf die Zuschrift Nr. 2544/1936 Euerer Polizeidirektion vom 3. Juli 1936 teilen wir Euch mit, daß wir die Auslieferung des Walter Alfred Dolder, von Schangnau, geboren 1901, Chauffeur, geschieden von Elise geb. Matter, wohnhaft Neufrankengasse 9, in Zürich, seit 18. September 1936 in der kantonalen Polizeikaserne Zürich im Polizeiverhaft, an das Regierungsstatthalteramt Aarwangen, in Langenthal, zum Zwecke der Durchführung der für seine Einweisung in eine Arbeitsanstalt auf die Dauer eines Jahres notwendigen Administrativmaßnahmen wegen Arbeitsscheu und Vernachlässigung der Elternpflichten durch Beschluß von heute bewilligt und unsere Justizdirektion mit dem Vollzug beauftragt haben.

In seinen am 17. Juli und 18. September 1936 durch das Polizeikommando erfolgten Einvernahmen widersetzt sich Dolder seiner Auslieferung und bestreitet die von den heimatlichen Behörden gegen ihn erhobenen Anschuldigungen. Die von unserer Justizdirektion veranlaßten Erhebungen haben aber folgendes ergeben: Alfred Dolder steht in Zürich gemäß Zivilgesetzbuch, Artikel 369 und 370, wegen Geistesschwäche und lasterhaften Lebenswandels unter Vormundschaft. Vormund ist Amtsvormund Georg Früh, in Zürich. Dolder ist wegen Dieb-



stahls, Gehülfschaft bei Diebstahl, Anstiftung zu Betrug und Zuwiderhandlung gegen das Spielbankengesetz bereits viermal gerichtlich vorbestraft. Bei der Bezirksanwaltschaft Zürich stand er von 1925 bis 1934 zehnmal wegen Nichtbezahlung der Militärsteuer, Diebstahls, Hehlerei, Zuwiderhandlung gegen das Spielbankengesetz und Konkubinats in Strafuntersuchung. Vom Polizeirichteramt Zürich mußte er von 1924 bis 1935 wegen Belästigung von Personen, Hausieren ohne Patent, Ruhestörung und Streit u.s.w. 6mal polizeilich gebüßt werden. Beim Betreibungsamt Zürich 4 waren gegen Dolder 34 Betreibungen anhängig, davon endigten 30 mit Verlustscheinen. In den Jahren 1934 und 1935 versteuerte Dolder ein Einkommen von Fr. 2,800 und kein Vermögen. Die Steuern hat er aber nicht bezahlt. Nach einem Gutachten der psychiatrischen Universitätspoliklinik Zürich vom 25. Mai 1934 leidet Dolder an ausgesprochener Geistesschwäche verbunden mit gewissen abnormen Charakterzügen wie erhöhte Erregbarkeit, Verschlagenheit, Mißtrauen und vermindertem moralischem Verantwortungsgefühl. Mit Güte und Mahnung ist ihm nicht beizukommen. Seit 1932 ist er meistens arbeitslos. Er arbeitete zwischenhinein jeweils gerade so lange, bis er wieder berechtigt war, die Arbeitslosenunterstützung zu beziehen. Regelmäßig auf die Stellenvermittlung der Amtsvormundschaft zu gehen, die ihm sicherlich hie und da hätte Arbeit beschaffen können, war ihm zu viel. Von Pflichtgefühl gegenüber seinen Kindern fehlt jede Spur. Er hält deren Auferziehung auf Kosten der Heimatgemeinde für selbstverständlich. Längere Zeit unterhielt er mit seiner Haushälterin, der Oesterreicherin Marie Metzler, ein Liebesverhältnis. Aus diesem Verhältnis ging dann das Kind Anna Marie Metzler, geboren am 19. August 1934, hervor, für das Dolder monatliche Unterstützungsbeiträge von Fr. 40 zu leisten hat. Die Beiträge für dieses Kind werden ihm von der Arbeitslosenunterstützung abgezogen. Nach seinen Angaben hat er dieses Kind nur erzeugt, um die Ehe mit Marie Metzler zu erzwingen. Der Eheabschluß wurde aber durch Urteil der 2. Abteilung des Bezirksgerichtes Zürich vom 5. Dezember 1934 im Sinne von ZGB. Artikel 97 wegen Urteilsunfähigkeit des Dolder untersagt. In seiner Wohnung Neufrankengasse 9 hatte er stets eine zweifelhafte Gesellschaft in Untermiete. Eine Zeitlang hatte sich bei ihm auch eine italienische Dirne eingenistet, die hier einen regelrechten Bordellbetrieb führte. Diese zweifelhaften Untermieter waren neben der Nichtbezahlung des Mietzinses auch der Grund, daß ihm auf den Oktober 1935 die Wohnung gekündigt wurde. Die Wohnung wurde dann von seiner bisherigen Untermieterin Alma Ida Strickler übernommen und Dolder blieb als Untermieter weiter in der Wohnung. Dolder gilt allgemein als ein mit allen Wassern gewaschener Geselle, der nicht gerne arbeitet und sich lieber auf Kosten anderer erhalten läßt. Er hat an seinem früheren Wohnort vom Fürsorgeamt Zürich das Geld zur Bezahlung des Mietzinses erhalten, aber die Miete doch nicht bezahlt, sodaß er dann zwangsweise auslogiert wurde. Auch der Vormund ist der Ansicht, daß die fortwährende Arbeitslosigkeit seines Mündels zum größten Teil seiner Arbeitsscheu zuzuschreiben ist. Die Einweisung des Alfred Dolder in eine Arbeitsanstalt ist zweifellos begründet.

Wir lassen Euch den Antrag Euerer Armendirektion vom 30. Juni 1936 wieder zugehen und übersenden Euch gleichzeitig die Rapporte unseres Polizeikommandos vom 23. Juli und 18. September nebst den von dieser Amtsstelle aufgenommenen Protokollen über die am 17. Juli und 18. September 1936 erfolgten Einvernahmen des Dolder, sowie den Bericht des Vormundes, Amtsvormund Georg Früh, in Zürich, vom 31. August 1936.

III. Mitteilung an: a) Die Justizdirektion zur Eröffnung an Alfred Dolder und zum Vollzug der Auslieferung, b) die Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich, c) den Vormund, Amtsvormund Georg Früh, in Zürich.